

GEMEINDEAMT EGG

Beiblatt zum Kanalanschlussbescheid der Gemeinde Egg

Technische Bestimmungen für Hausanschlusskanäle

1. **Wasserdichte Bauweise:**

Die Abwasserleitungen, Schächte und Anschlüsse sind in vollkommen wasserdichter Bauweise zu erstellen.

Die Dichtheit der Hausanschlusskanäle ist durch ein befugtes Unternehmen (Baufirma, Kanaldienst) oder amtliche fachkundige Organe unter Beachtung der ÖNORM B 2503 nachzuweisen und das Überprüfungsprotokoll der Gemeinde gleichzeitig mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

2. **Kanalstränge:**

- a. Es sind Ö-Norm geprüfte PVC-Rohre (B 5184), PP-Rohre (B 5172) oder Steinzeugrohre (B 5037), Festigkeitsklasse SH8, mit einem Rohrdurchmesser von mindestens 15 cm zu verwenden.
- b. Die Stränge sind mit einem Gefälle von mindestens 2 % (20 ‰) geradlinig zu verlegen.
- c. Die Richtung des Kanals soll in der Regel nur bei Kontrollschächten geändert werden.
- d. Kontrollschächte sollen in solchen Abständen gesetzt werden, wie sie für eine technisch reibungslose Betreuung des Kanalstranges erforderlich sind.
- e. Die Stränge sind auf einem gründlich unterstampften Sand oder Feinkiesbett zu verlegen und mit steinfreiem Material (10 mm Korngröße) bis 30 cm über Rohrscheitel zu überdecken. Das Auffüllmaterial ist durch Einstampfen in Lagen von 40 cm zu verdichten.
- f. Kanalstränge in Verkehrsflächen (auch Haus- und Hofeinfahrten) sind mit einer Betonummantelung von mindestens 10 cm Stärke zu versehen. Die oberste Lage von 50 cm Stärke ist mit sauberem Frostschutzkies zu verfüllen. Nachsetzungen sind laufend mit Kies aufzufüllen.
- g. Abhängig vom Geländeniveau der anzuschließenden Baufläche zum Kanalnetz kann der Einbau einer jederzeit zugänglichen Rückstauklappe durch die Gemeinde im Einzelfall angeordnet werden.

3. **Kontroll- und Sammelschächte:**

- a. Falls PVC Rohre verlegt werden, sind bei den Schachtanschlüssen Asbest-Zement-Schachtfutter (KFG) einzubauen.
- b. Die Schachtsohle soll an der dünnsten Stelle eine Mindestbetonstärke von 15 cm erhalten, wobei die Schachtsohle für den Durchfluss des Abwassers mit einem ausgerundeten Gerinne und Banketten zu versehen ist.
- c. Bei einer Schachttiefe von mehr als 60 cm soll der Schachtdurchmesser mindestens 80 cm, ansonsten mindestens 60 cm betragen.
- d. Schächte und Schachtdeckel haben etwaigen Verkehrsbelastungen Stand zu halten.
- e. Schächte mit mehr als 1 m Tiefe sind mit rostgeschützten Steigeisen im Abstand von 30 cm auszustatten.
- f. Die Hausanschlussleitung ist in Fließrichtung in den Sammelkanal einzuführen, wobei die Rohre der Hausanschlussleitung und des Sammelkanals scheidelbündig verlaufen müssen. Höher einmündende Rohre können von der Gemeinde nicht abgenommen werden.
- g. Beim Einlauf in den Sammelkanal ist ein Bankett mit Fließrinne bis zu $\frac{3}{4}$ der Höhe des Hausanschlussrohres zu erstellen.
- h. Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

4. Reinhaltung des Sammelkanals:

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Herstellung der Hausanschlussleitung kein Aushub- oder Betonmaterial und dgl. In den Sammelkanal gelangt; falls sich dies ausnahmsweise nicht vermeiden lässt, muss derartiges Material sofort wieder aus dem Sammelkanal entfernt werden.

5. Verbotene Abwassereinleitungen:

- a. Abwässer mit mehr als 35 ° Celsius, Drainagewässer, Brunnen- oder Grundwasser udgl.
- b. Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Öle, Benzine, Fette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.;
- c. Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen (z.B. Holz, Steine Drähte, Textilien, Bauschutt,...);
- d. Feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- e. Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- f. Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;